

BVGer E-3722/2020 vom 23. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3722_2020_d20200623

FR: TAF E-3722/2020 du 23 juin 2020

IT: TAF E-3722/2020 del 23 giugno 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 23. Juni 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel sowie auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Der Wegweisungsvollzug wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben und bildet deshalb nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E-3722/2020 Seite 5

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren Asylentscheid mit der fehlenden asylrechtlichen Relevanz der geltend gemachten Vorbringen. So seien die im Irak erlittenen Misshandlungen nicht erheblich, da sich die Nachteile nicht im Heimatstaat der Beschwerdeführerin 1, sondern in einem Drittstaat ereignet hätten. Aus den Akten ergäben sich des Weiteren keine Hinweise, wonach ihr solche Nachteile im Heimatstaat drohen würden, da ihr Ehemann Syrien aus Angst vor den «Apochi» verlassen, sich später von ihr scheiden lassen und eine andere Frau geheiratet habe und sich seither im Irak aufhalte. Es lägen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, dass ihr Ehemann in naher Zukunft nach Syrien zurückkehren und die Beschwerdeführerin 1 dort weiterverfolgen werde. Im Übrigen habe sie im Rahmen ihrer beiden Anhörungen auch nie geltend gemacht, sich bei einer Rückkehr nach Syrien von ihrem Ehemann bedroht zu fühlen. In Bezug auf

E-3722/2020 Seite 6 die Vorbringen der Beschwerdeführerin 1, sie sei in Syrien wiederholt von ihrem Ehemann geschlagen, vernachlässigt und hintergangen worden, bestehe heute aufgrund des Gesagten kein aktuelles Schutzbedürfnis mehr. Es bestehe im Weiteren kein Anlass zur Annahme, sie werde bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien als geschiedene Frau sozial geächtet oder gar von der Gesellschaft ausgeschlossen, sodass ihr aufgrund eines dadurch bewirkten unerträglichen psychischen Drucks ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert würde. Im Übrigen sei unklar, ob sie wirklich geschieden sei, da sie selbst diesbezüglich abweichende Angaben gemacht habe. Auch die von ihr geltend gemachte Furcht, als alleinstehende Frau von den «Apochi» in den Militärdienst eingezogen zu werden, sei in Übereinstimmung mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als nicht asylrechtlich zu qualifizieren. Die von der Beschwerdeführerin 1 weiter vorgebrachte Befürchtung, sie und ihre Kinder könnten wegen ihres Ehemannes seitens der «Apochi» ernsthafte Nachteile erleiden, sei nicht hinlänglich begründet. So habe sich die Beschwerdeführerin 1 nach der Ausreise ihres Ehemannes aus Syrien bis zum Ende des Schuljahres weiterhin dort aufgehalten. In dieser Zeit seien sie bzw. ihre Kinder weder von den «Apochi» gesucht noch auf andere Weise behelligt worden. Der Umstand, dass es die «Apochi» somit offensichtlich bei den Bedrohungen via SMS belassen hätten, lege den Schluss nahe, sie hätten keine ernsthafte Verfolgungsabsicht. Ferner sei auch das Vorliegen einer Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin 1 aufgrund der Desertion ihres Bruders H. _____ zu verneinen: Aus dem Dossier ihres Bruders seien keine Hinweise ersichtlich, wonach die syrischen Behörden diesen zum heutigen Zeitpunkt als Gegner des Regimes einstufen würden. Sein Dossier ebenso wie das Dossier ihrer Mutter enthielten keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerinnen oder andere Familienangehörige aufgrund seiner Desertion Nachteile im asylrechtlichen Sinne zu gewärtigen hätten. Im Ergebnis hielten sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführerinnen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerinnen führen eingangs an, sie seien mit der Verfügung der Vorinstanz insoweit einverstanden, als die im Drittland Irak stattgefundene Verfolgung seitens des Ex-Mannes der Beschwerdeführerin 1 asylrechtlich nicht zu berücksichtigen sei. Hingegen könne eine Rückkehr ihres Ex-Mannes nach Syrien und entsprechend eine erneute Verfolgung durch ihn nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es handle sich somit um drohende, zukünftige Benachteiligungen und nicht um vergangene Ereignisse, weshalb diese geeignet seien, ihre

E-3722/2020 Seite 7 Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Überdies würde ihr im Falle einer Rückkehr nach Syrien als geschiedene Frau mit unehelichem Kind aufgrund ihres sozialen Status ein menschenwürdiges Leben in unzumutbarer Weise erschwert, da sie weder auf die Unterstützung ihrer Familie, die sich in der Schweiz befinde, noch der Familie ihres Ex-Mannes zählen könnte, was einen unerträglichen psychischen Druck bewirken würde. Entscheidend für ihre soziale Stellung in Syrien sei nicht, ob tatsächlich eine offizielle bzw. formelle Scheidung vorliege, sondern die traditionelle Scheidung, die erwiesenermassen erfolgt sei als ihr Ex-Mann drei Mal das Scheidungswort vor ihr ausgesprochen habe. Gemäss den angegebenen Quellen seien geschiedene Frauen in Syrien erhöhten Bedrohungen ausgesetzt und würden sozial stigmatisiert sowie rechtlich diskriminiert. Schliesslich sei in Bezug auf die aus der Desertion ihres Bruders resultierende drohende Reflexverfolgung das Vorliegen einer begründeten Furcht zu bejahen: Es bestünde einerseits durch die Verwandtschaft zu ihm, andererseits durch den Umstand, dass sie ihm zur Flucht verholfen und mit ihm das Land verlassen habe, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für sie, ins Visier des syrischen Regimes zu geraten. Dass dies in der Vergangenheit nicht geschehen sei, liege einzig daran, dass sie mit ihm zusammen ausgereist und seither nicht mehr nach Syrien zurückgekehrt sei. Ferner sei auch die seit Oktober 2019 veränderte Situation in Nordsyrien zu berücksichtigen. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien sehe sie sich ausserdem durch die «Apochi» bedroht, indem sie einerseits fürchte, aufgrund der Probleme ihres Ehemanns mit letzteren verhaftet, andererseits als alleinstehende Frau gezwungen zu werden, für sie an der Front zu kämpfen. Es sei zudem den frauenspezifischen Fluchtgründen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG Rechnung zu tragen.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführerinnen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist.

E. 5.2

Was die Furcht vor einer möglichen Rekrutierung seitens der YPG (Yekîneyên Parastina Gel, von den Beschwerdeführerinnen «Apochi» bzw. «Apuchi» genannt) anbelangt, vermag – wie die Vorinstanz bereits zutreffend festgestellt hat – eine Dienstverweigerung bei der YPG keine asylrelevante Verfolgung zu begründen (vgl. statt vieler Urteile BVGer E-1187/2018 vom 26. April 2018 E. 4, D-5287/2015 vom 7. Juli 2016 E. 6.3.2,

E-3722/2020 Seite 8 D-7292/2014 vom 22. Mai 2015 E. 4.4.2). Auch der zweiten in Bezug auf die YPG geltend gemachten Befürchtung, aufgrund ihres Ehemanns durch diese verhaftet zu werden, fehlt die Asylrelevanz. So gab die Beschwerdeführerin 1 an, ihr

Ehemann habe einerseits geholfen, den Sohn seines Bruders von der YPG zurückzuholen, andererseits habe er die Familie, bei der sein Neffe festgehalten worden sei, bei den Behörden angezeigt. Dies habe die YPG dazu bewogen, ihrem Mann gegen ihn und die Familie gerichtete Drohnachrichten zu schicken. Als Auslöser dieser Drohungen ist jedoch kein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG erkennbar, weshalb sie von vornherein keine Asylrelevanz zu entfalten vermögen. Ferner ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen, dass auch nicht vom Vorliegen einer begründeten Furcht auszugehen ist: Die Beschwerdeführerin 1 hat mit ihren Kindern auch nach der Ausreise ihres Mannes noch einige Zeit in Syrien gelebt, ohne dass sich die Drohungen seitens der YPG in irgendeiner Form konkretisiert hätten, weshalb nicht vom Bestehen einer ernsthaften Verfolgungsabsicht auszugehen ist. Im Übrigen wird in der Beschwerdeschrift diesbezüglich auch nichts weiter geltend gemacht.

E. 5.3.1

Bezüglich der Situation geschiedener Frauen in Syrien geht das Bundesverwaltungsgericht – entgegen der Beschwerdevorbringen – nicht generell davon aus, dass der entsprechende Zivilstand einer Frau für sich allein genommen asylrechtliche Relevanz zu entfalten vermag (vgl. Urteile des BVerwG E-4042/2020 vom 18. November 2021 E. 5.2; E-5120/2017 E. 7.2.1). Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ferner sehr hoch (vgl. BVerwGE 2014/32 E. 7.2 m.w.H.) und vorliegend offensichtlich nicht erfüllt. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, dass sich die Situation geschiedener Frauen in Syrien schwierig präsentieren kann, ergibt sich daraus nach dem Gesagten nicht generell eine asylrelevante Verfolgung. Eine solche lässt sich im Übrigen auch nicht aus den in der Beschwerdeschrift zitierten Quellen ableiten.

E. 5.3.2

Soweit die Beschwerdeführerin 1 weiter darauf verweist, ihr Leben in Syrien als geschiedene Frau mit einem unehelichen Kind würde einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, ist festzuhalten, dass ein solcher grundsätzlich einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt, allerdings auch die Anforderungen an dessen Annahme hoch sind. Er ist zu bejahen, wenn die betroffene Person oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat ausgesetzt sind (oder dieser keinen adäquaten

E-3722/2020 Seite 9 Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren imstande ist) und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich erscheint (vgl. BVerwGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1; 2013/12 E. 6; 2013/11 E. 5.4.2; 2011/16 E. 5, jeweils m.w.H.). Ausgangspunkt ist dabei ein konkreter Eingriff, der stattgefunden hat oder mit solcher Wahrscheinlichkeit droht, dass die Furcht vor ihm begründet erscheint, wobei er aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe erfolgen muss. Beruht der psychische Druck demgegenüber auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Gegebenheiten in einem Staat, ist er selbst dann nicht flüchtlingsrechtlich relevant, wenn Angehörige bestimmter politischer, religiöser oder ähnlicher Gruppen besonders darunter leiden (vgl. Urteile des BVerwG E-1060/2022 vom 22. März 2022 E. 6.2.1; D-2407/2019 vom 27. Juni 2019 E. 7.3.2). Die Beschwerdeführerin 1 hat vorliegend nichts vorgebracht, was darauf schliessen lassen würde, sie habe eine objektiv begründete Furcht, in naher Zukunft und mit hoher Wahrscheinlichkeit

Massnahmen zu erleiden, die einem unerträglichem psychischen Druck gleichkommen, zumal sie sich auch in erster Linie auf allgemeine gesellschaftliche Umstände in Syrien bezieht.

E. 5.3.3

Es gilt im Übrigen festzustellen, dass – entgegen der Beschwerdevorbringen – im Fall der Beschwerdeführerin 1 gerade nicht von besonders ungünstigen Umständen ausgegangen werden kann. So versteht sich die Beschwerdeführerin 1 mit ihrer in der Schweiz lebenden Familie auch nach ihrer Scheidung grundsätzlich gut, wobei ihr Bruder und ihre Mutter die Scheidung in der Vergangenheit zeitweise explizit vorgeschlagen bzw. gebilligt haben (SEM-Akten [...] und [...]). Auch die Familie ihres (Ex-)Mannes hat sie in verschiedener Hinsicht unterstützt und sie gemäss ihren Aussagen «über alles geliebt und geschätzt» (SEM-Akten [...]). Aus den Akten ergibt sich im Übrigen nicht, dass ausserhalb der beiden Familien überhaupt jemand Kenntnis von der Scheidung der Beschwerdeführerin 1 haben könnte; vielmehr gab sie selbst an, nicht zu glauben, dass sie in Syrien offiziell als geschieden gelte (SEM-Akte [...]). Das Beschwerdevorbringen, sie gelte mit Sicherheit als geschieden, da ihr Mann erwiesenermassen drei Mal vor ihr das Scheidungswort ausgesprochen habe, steht mithin – wie auch nachfolgend ausgeführt – ihren eigenen Aussagen entgegen. Auch der eingereichte UNHCR-Registerauszug (SEM-Akte [...]) ist nicht geeignet, in Bezug auf den Zivilstand der Beschwerdeführerin 1 etwas Konkretes zu beweisen, ist doch weder ersichtlich, wann der Eintrag erfolgt ist noch auf welchen Informationen er beruht. Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin 1 im Rahmen der Anhörungen in der Schweiz, also

E-3722/2020 Seite 10 fast zwei Jahre nach dem Verlassen des Flüchtlingscamps im Irak, selbst noch abweichende Angaben zu ihrem Zivilstand machte (SEM-Akten [...] und [...]) beziehungsweise angab zu glauben, sie gelte nicht offiziell als geschieden (...), bleibt fraglich, auf welcher Grundlage sie im in Frage stehenden UNHCR-Register als geschieden registriert wurde. Schlussendlich kann dies nach dem unter E. 5.3.1 und 5.3.2 Gesagten ohnehin offenbleiben. Im Ergebnis trägt die angefochtene Verfügung auch den frauenspezifischen Fluchtgründen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG hinreichend Rechnung.

E. 5.4

Was die in der Beschwerde nachgeschobene Sorge vor Rückkehr und Verfolgung durch ihren (Ex-)Ehemann in Syrien betrifft, so ist diese zumindest objektiv als nicht begründet einzuschätzen. Ihr Ehemann hat sich aus eigenem Antrieb von der Beschwerdeführerin 1 scheiden lassen und – unabhängig vom unklaren tatsächlichen Zivilstand in Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 – eine andere Frau geheiratet, mit der er im Irak zusammenlebt. Der Beschwerdeführerin 1 hat er, als sich beide noch im Irak befanden, überdies gesagt, sie solle aufhören, Leute zu ihm zu schicken um mit ihm zu reden, sie seien jetzt zwei geschiedene Leute und sie solle ihn in Ruhe lassen (SEM-Akte [...]). Auch wenn es aus subjektiver Sicht der Beschwerdeführerin 1 im Lichte der jahrelangen Misshandlungen durch ihren Ehemann nachvollziehbar ist, dass sie sich nach wie vor – auch in der Schweiz (SEM-Akte [...]) – vor ihm fürchtet, sind aus den Akten keine Hinweise ersichtlich, wonach diese Furcht objektiv begründet wäre, weshalb das Vorbringen keine asylrechtliche Relevanz zu entfalten vermag.

E. 5.5

Bezüglich der geltend gemachten Reflexverfolgung, die ihr aufgrund der Desertion ihres Bruders H. _____ drohe, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Akten keine konkreten Hinweise enthalten, wonach die Beschwerdeführerin 1 wegen der Desertion von H. _____ im Visier der syrischen Behörden wäre und aufgrund dessen eine asylrelevante Reflexverfolgung zu fürchten hätte. Sofern in der Beschwerde diesbezüglich hauptsächlich vorgebracht wird, die Beschwerdeführerin 1 habe ihrem Bruder zur Flucht verholfen und mit ihm das Land verlassen, gilt festzuhalten, dass sich ersteres nicht aus den Akten ergibt, sondern sie ausgesagt hat, ihr Bruder habe mit ihrem Ehemann die Ausreise organisiert (SEM-Akte [...]). Im Übrigen ergibt sich weder aus den vorinstanzlichen Akten noch aus der Beschwerdeschrift, dass die syrischen Behörden von der gemeinsamen Ausreise Kenntnis erlangt hätten. Die Beschwerdeschrift enthält denn auch keinerlei Ausführungen zur Feststellung der Vorinstanz, wonach sich weder aus den Asylakten von H. _____ noch derjenigen der Mutter Hinweise ergäben, dass die Beschwerdeführerin 1

E-3722/2020 Seite 11 oder ihre Familienangehörigen aufgrund der Desertion von H. _____ Nachteile im asylrechtlichen Sinne zu gewärtigen hätten. Es liegen somit insgesamt keine konkreten Hinweise für das Bestehen einer allfälligen Reflexverfolgung vor, zumal alleine die gemeinsame Ausreise hierfür nicht ausreicht.

E. 5.6

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die illegale Ausreise aus Syrien sowie die Asylgesuchstellung in der Schweiz für sich genommen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten, sofern keine Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG und keine besondere individuelle Vorbelastung vorliegen (vgl. zur diesbezüglichen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Referenzurteile D-3839/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 6.4.3 sowie E-2943/2019 vom 6. Juli 2022 E. 7.4). Dies ist im Fall der Beschwerdeführerinnen zu verneinen, da aufgrund der Aktenlage – wie vorstehend ausgeführt – nichts auf eine asylbeachtliche Verfolgung zum Zeitpunkt der Ausreise hindeutet.

E. 5.7

Schliesslich sind auch die Ausführungen zur veränderten Lage vor Ort nicht geeignet, am Beweisergebnis etwas zu ändern. Es ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt darzulegen. Die Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerinnen erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, ist dementsprechend zu bestätigen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 23. Juni 2020 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich

E-3722/2020 Seite 12 praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3722/2020 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.